

consilia

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Rechtsberatung

Grenzgänger Deutschland Schweiz



Mandanten-Info

Grenzgänger Deutschland Schweiz

Einleitung

1 Allgemeines

2 Persönliche Steuerpflicht

2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

2.2 Beschränkte Steuerpflicht

3 Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Deutscher Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber, der nicht Grenzgänger ist

3.2 Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz

4 Vermeidung der Doppelbesteuerung

4.1 Deutscher Arbeitnehmer in der Schweiz, der nicht Grenzgänger ist

4.2 Deutscher Grenzgänger in die Schweiz

Einleitung

Diese Mandaten-Info-Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Vorschriften geben, wenn Sie Ihre nichtselbstständige Tätigkeit über die Grenze hinweg zur Schweiz ausüben. Hierbei gibt es für „echte“ Grenzgänger einige Vereinfachungen. Sie soll Ihnen aber auch zeigen, wie die Besteuerung funktioniert, wenn diese Regelung auf Sie nicht zutrifft. Insgesamt pendeln zur Zeit etwa 60.000 Arbeitnehmer von Deutschland zu ihrer Arbeitsstätte in die Schweiz und zurück.

Bitte beachten Sie, dass es für bestimmte Arbeitnehmer (z. B. Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft oder Beschäftigte im öffentlichen Dienst) weitere, hier nicht abgebildete Regelungen gibt. Ihr Steuerberater steht Ihnen hierbei wie gewohnt kompetent zur Seite.

1 Allgemeines

Begriffsbestimmungen

Als **Grenzgänger** bzw. **-pendler** bezeichnet man Personen, die über eine Staatsgrenze hinweg pendeln, um in dem Gebiet jenseits der Grenze zu arbeiten, in die Schule zu gehen oder Ähnliches zu machen. Meist haben diese Personen ihren Wohnsitz im Grenzgebiet. Im Steuerrecht unterscheidet man zwischen den Begriffen Grenzgänger und Grenzpendler. In diesem Kontext sind Grenzgänger im Inland wohnhaft und einkommensteuerpflichtig, aber im Ausland unselbstständig erwerbstätig und suchen täglich oder mindestens einmal wöchentlich ihren inländischen Wohnsitz auf. Grenzpendler sind hingegen Personen, die im Ausland wohnen und in Deutschland ihr Einkommen zum weitaus größten Teil erzielen und versteuern.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind vertragliche Vereinbarungen zwischen den Staaten, mit denen die ansonsten vorkommende Doppelbesteuerung von Einkünften vermieden werden soll.

Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz werden unterschiedliche Formulare und Genehmigungen benötigt. Auch Ihr Wohnsitzfinanzamt benötigt hierfür einige Angaben von Ihnen, um die erforderliche **Ansässigkeitsbescheinigung** ausstellen zu können.

Das Land Baden-Württemberg hat dafür den Fragebogen „*Arbeitsaufnahme als Grenzgänger – Angaben für steuerliche Zwecke – Formular S 2 – 76*“ herausgebracht. Sofern der Steuerpflichtige bislang steuerlich nicht geführt wird, wird es daraufhin eine Steuernummer erteilen und eben die „*Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 15a Abs. 1 Satz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991*“ ausstellen.

Diese wird sowohl beim Arbeitgeber als auch beim ausländischen Finanzamt bzw. kantonalen Steueramt eingereicht (eine weitere Ausfertigung verbleibt bei Ihnen), um die korrekte steuerliche Behandlung sicherzustellen.

Hinweis

Über Ihren Arbeitgeber wird bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Grenzgängerbewilligung eingeholt. Wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht in die Schweiz verlegt wird und arbeitstäglich – oder mindestens einmal wöchentlich – die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt wird, wird regelmäßig der Ausländerausweis G ausgestellt werden.

Es gibt darüber hinaus aber noch andere Genehmigungen, für den Fall, dass der Aufenthalt in der Schweiz länger andauert. Im Zweifel ist hier Vorsicht geboten, da es zu anderen steuerlichen Konsequenzen kommen kann. Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne weiter.

2 Persönliche Steuerpflicht

2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist es empfehlenswert, den auftretenden Fall systematisch und strukturiert zu lösen, beginnend mit der Frage der persönlichen Steuerpflicht i. S. d. § 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dabei gilt, dass natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Sie versteuern grundsätzlich in Deutschland ihr Welteinkommen.

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben. Dies gilt jedoch nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Ausschließliche oder fast ausschließliche Inlandseinkünfte liegen bei Arbeitnehmern vor, wenn

- ihre Jahreseinkünfte mindestens zu 90 % der deutschen Besteuerung unterliegen oder
- ihre ausländischen Einkünfte den Grundfreibetrag von 9.408 Euro (2019: 9.168 Euro) nicht übersteigen.

Diese Arbeitnehmer werden in die Steuerklassen I – V eingereiht, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Es ist ein besonderer Antrag erforderlich; die Anlage Grenzpendler EU/EWR zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, die in mehreren Sprachen aufgelegt wird, ist einzureichen.

Hinweis

Ein solcher Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Arbeitslohn mit anderen Verlusten verrechnet werden könnte oder hohe Werbungskosten vorliegen. Bitte sprechen Sie über die für Sie günstigsten Möglichkeiten mit Ihrem steuerlichen Berater

2.2 Beschränkte Steuerpflicht

Ist nach den oben stehenden Ausführungen keine unbeschränkte Steuerpflicht anzunehmen, gilt der Steuerpflichtige als beschränkt einkommensteuerpflichtig. Nach § 50 Abs. 2 EStG gilt der vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuerabzug damit als abgegolten. Eine Veranlagung wird (neben des Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht) nur in den Grenzen des § 46 EStG (Antragsveranlagung) durchgeführt, oder wenn ein Freibetrag im ELStAM-Verfahren eingetragen wurde und der Arbeitslohn insgesamt den Betrag von 11.900 Euro übersteigt.

3 Zuweisung des Besteuerungsrechts

Erst wenn diese erste Stufe der Prüfung und damit die persönliche Steuerpflicht bejaht werden kann, sollte das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf etwaige Vorschriften untersucht werden. Da davon auszugehen ist, dass im ausländischen Staat ähnliche Regelungen zur Steuerpflicht von Einkünften wie in Deutschland gelten, ist es also wahrscheinlich, dass ebendiese Einkünfte sowohl in Deutschland als auch im ausländischen Staat der Besteuerung unterworfen werden. Mit den meisten Staaten bestehen daher vertragliche Vereinbarungen, die regeln, welcher Staat für welche Einkünfte in welcher Fallkonstellation das Besteuerungsrecht behält.

3.1 Deutscher Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber, der nicht Grenzgänger ist

Beispiel anhand des DBA Schweiz

Arbeitnehmer A aus Oberhausen (NRW) ist tätig für einen Schweizer Arbeitgeber privaten Rechts. Dafür ist er jede zweite Woche bei seinem Arbeitgeber vor Ort, den Rest der Zeit arbeitet er in seinem Homeoffice. In der Schweiz befindet er sich weniger als 183 Tage im Jahr, er unterhält dort eine doppelte Haushaltsführung. Andere Einkünfte bezieht er nicht.

■ Schritt 1) Prüfung der Steuerpflicht

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Aus der Tätigkeit in der Schweiz erzielt er Einkünfte nach § 19 EStG.

■ Schritt 2) Prüfung des DBA

Auszug Artikel 15 DBA Schweiz: „*Vorbehaltlich der Artikel 15 a bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.“*

■ Lösung: Das Besteuerungsrecht liegt bei der Schweiz

Abwandlung:

Arbeitnehmer A aus Oberhausen (NRW) ist tätig für einen Deutschen Arbeitgeber privaten Rechts. Dafür ist er jede zweite Woche bei einem Kunden der Firma in der Schweiz, den Rest der Zeit arbeitet er in seinem Homeoffice. In der Schweiz befindet er sich weniger als 183 Tage im Jahr, er unterhält dort eine doppelte Haushaltsführung. Andere Einkünfte bezieht er nicht.

■ Schritt 1) Prüfung der Steuerpflicht

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Aus der Tätigkeit in der Schweiz erzielt er Einkünfte nach § 19 EStG.

■ Schritt 2) Prüfung des DBA

Auszug aus Artikel 15 DBA Schweiz: „Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte nichtselbstständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.“

■ Lösung: Das Besteuerungsrecht liegt bei Deutschland

3.2 Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz

Beispiel:

Der Arbeitnehmer C aus Lörrach (Baden-Württemberg) arbeitet in Basel (Schweiz). Den Arbeitsweg von 12km fährt er täglich.

■ Schritt 1) Prüfung der Steuerpflicht

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Aus der Tätigkeit in der Schweiz erzielt er Einkünfte nach § 19 EStG.

■ Schritt 2) Prüfung des DBA

Auszug aus Artikel 15a DBA Schweiz:

„(1) Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Zum Ausgleich kann der Vertragstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Bruttobetrages der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, nachgewiesen wird. Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.“

(2) Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.“

■ **Lösung:** Das Besteuerungsrecht liegt bei Deutschland

Bezüglich der Nichtrückkehrtage gibt es eine Konsultationsvereinbarung zwischen den beiden Staaten, die regelt:

„Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Rückkehr der unselbstständig erwerbstätigen Person nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die kürzeste Straßenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 Kilometer beträgt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist eine Rückkehr nach Arbeitsende an den Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke länger als 1,5 Stunden beträgt. Von einem Nichtrückkehrtag ist bei vorliegender Unzumutbarkeit der Rückkehr nur auszugehen, wenn die unselbstständig erwerbstätige Person glaubhaft macht, dass sie tatsächlich nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.“

Hinweis

Während der Coronavirus-Krise haben viele Arbeitnehmer abweichend von ihren sonstigen Gewohnheiten die Möglichkeit des Homeoffice genutzt bzw. nutzen müssen. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass diese Tage im Homeoffice nicht als Nichtrückkehrtage angesehen werden.

4 Vermeidung der Doppelbesteuerung

Haben beide Staaten nach den jeweiligen Steuergesetzen das Besteuerungsrecht, kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Diese wird nur vermieden, wenn es ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen gibt.

4.1 Deutscher Arbeitnehmer in der Schweiz, der nicht Grenzgänger ist

Auszug aus Artikel 24 DBA Schweiz:

„Bei einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die folgenden aus der Schweiz stammenden Einkünfte, die nach den vorstehenden Artikeln in der Schweiz besteuert werden können, ausgenommen:

(...)

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen im Sinne des Artikels 15, soweit sie nicht unter Artikel 17 fallen, vorausgesetzt, die Arbeit wird in der Schweiz ausgeübt.

Die Bundesrepublik Deutschland wird jedoch diese Einkünfte bei der Festsetzung des Satzes ihrer Steuer auf die Einkünfte, die nach dieser Vorschrift nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, einbeziehen.“

Lösung: In dem Fall, dass das Besteuerungsrecht bei der Schweiz liegt, sind die Einkünfte in Deutschland zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt, das bedeutet, dass die übrigen Einkünfte einem höheren Steuersatz unterliegen.

4.2 Deutscher Grenzgänger in die Schweiz

Wie in dem Beispiel in oben

Bei Auslandssachverhalten gelten für den Steuerbürger erweiterte Mitwirkungspflichten (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Folgende Unterlagen sind der Erklärung beizufügen:

- Anlage Grenzgänger
- Lohnausweis einschließlich Zusatz- oder Ergänzungsblätter im Original,
- Nachweis des Arbeitgeberbeitrags zur Krankentagegeld-/Salärausfallversicherung,
- Vorsorgeausweis der Pensionskasse, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Arbeitnehmeranteil ins Obligatorium und Überobligatorium ist und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag ins Obligatorium und Überobligatorium ist,
- Bescheinigung über die Beiträge zur Krankenversicherung, sofern Sie in der Schweiz krankenversichert sind,
- im Fall der Beendigung der Grenzgängertätigkeit die Austrittsabrechnung der Pensionskasse und ein Nachweis über den Verbleib der Freizügigkeitsleistung.

Auf die Jahressteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen und die in der Schweiz erhobene Quellensteuer bis zu 4,5 v. H. angerechnet.

Hinweis

In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer sind auch mit der Frage nach den der deutschen Sozialversicherung vergleichbaren Versicherungen konfrontiert. Während bei der Krankenversicherung oft eine Wahl zwischen deutscher gesetzlicher Krankenversicherung, privater Krankenversicherung oder Pflichtversicherung in der Schweiz (meist die günstigste Alternative) besteht, erfolgen andere Versicherungen über den Arbeitgeber, der die Beiträge entweder leistet oder vom Lohn abzieht, beispielsweise, die Unfallpflichtversicherung, Nichtberufsunfallversicherung, gesetzliche Altersvorsorge oder Arbeitslosenversicherung.

Obacht ist bei Pflegeversicherung geboten. Wenn eine Krankenversicherung über das Schweizer System besteht, werden in Deutschland keine Pflegeleistungen gezahlt. Hier entsteht also eine Versorgungslücke, die ggf. privat zu schließen ist.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: ©Valery Shanin/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2020

DATEV-Artikelnummer: 12434

E-Mail: literatur@service.datev.de